

V e r t r a g

zwischen

der Stadt Rheine, vertreten durch die Bürgermeisterin,

und

dem FCE Eintracht Rheine e. V., vertreten durch den Vorstand,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Zielvorstellungen

Die Stadt Rheine und der FCE Eintracht Rheine e.V. vereinbaren die nachstehend beschriebene Kooperation für den gemeinsamen Betrieb einer Street-Soccer-Anlage auf dem Gelände des öffentlichen Bolzplatzes Ölbachstraße. Der genaue Standort der Anlage ergibt sich aus dem anliegenden Plan.

§ 2

Vertragliche Leistungen

In dieser Zusammenarbeit leisten die Beteiligten folgende Beiträge:

- Die Stadt Rheine gestaltet in Kooperation mit dem FCE die bisher als öffentlichen Bolzplatz genutzte Fläche in einem Teilbereich der Gesamtfläche in einen öffentlich zugänglichen Street-Soccer-Court um und übernimmt die Kosten für den Umbau. Der FCE Eintracht Rheine e.V. beteiligt sich durch Eigenleistung beim Bau der Anlage.
- Der FCE Eintracht Rheine e.V. öffnet und schließt die Anlage zu den vereinbarten Öffnungszeiten und unterstützt die Stadt Rheine beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage.

§ 3

Verkehrssicherungspflicht

- Die Stadt Rheine übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den Betrieb der Spielanlage. Der FCE Eintracht Rheine e.V. informiert die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Rheine unverzüglich über sicherheitsrelevante Mängel, die außerhalb der Routinekontrollen festgestellt werden.

§ 4

Betrieb der Anlage

- Die Spielanlage steht Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren grundsätzlich zu den in der Anlage vereinbarten Öffnungszeiten zur Verfügung.
Der FCE Eintracht Rheine e.V. kann die Anlage während besonderer Vereinsveranstaltungen in Absprache mit der Stadt Rheine sperren.
- Der FCE Eintracht Rheine e.V. sorgt für die regelmäßige Beaufsichtigung der Anlage (Öffnungs- und Schließungszeiten) und übernimmt die normale Reinigung und die Egalisierung der Fläche nach den Erfordernissen des Betriebs.
Die Stadt Rheine stellt die dazu notwendige Geräte und das Material zur Verfügung.
- Die Stadt Rheine überträgt das ihr auf dem städtischen Bolzplatz zustehende Hausrecht für die Dauer der Vertragslaufzeit auf den FCE; dieser nimmt das Hausrecht an und verpflichtet sich, es nur nach rechtsstaatlichen Kriterien auszuüben und insbesondere den Gleichheitsgrundsatz zu berücksichtigen.

§ 5

Laufzeit des Vertrages und Kündigungsregelung

Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Dezember 2018 vereinbart. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht bis zum 30. Juni zum Jahresende gekündigt wird.

Die Aufhebung des Vertrages in gegenseitigem Einvernehmen ist jederzeit möglich.

Bei einer groben Verletzung der vertraglichen Pflichten durch einen der Vertragspartner ist die jeweilige Gegenseite zur vorzeitigen Kündigung berechtigt.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in formell gültiger Weise zu ersetzen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 15. März 2013 in Kraft.

Für die Stadt Rheine:

Für den FCE Eintracht Rheine e.V.

In Vertretung

A. Linke
Beigeordneter

Dr.M. Laumann
1. Vorsitzender

Anlage zu vertraglichen Vereinbarung der Stadt Rheine mit dem FCE Eintracht Rheine e.V. über die Kooperation für den gemeinsamen Betrieb einer Street-Soccer-Anlage auf dem Gelände des öffentlichen Bolzplatzes Ölbachstraße.

Hier: Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für den Betrieb der Anlage werden wie folgt für das Jahr 2013 vereinbart:

- Die Anlage ist Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren täglich in der Zeit von 9:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr, in den Monaten November bis Februar bis 17:00 Uhr zugänglich.
- Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann der FCE die Anlage für den Vereinssport nutzen.

Diese Öffnungszeiten gelten zunächst für das Jahr 2013, um Erfahrungen mit dem Betrieb der Anlage zu sammeln.

Sollten sie sich bewähren, gilt die Regelung auch für die Folgejahre, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.